

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 13. Juni 2022

Ersatzabgabe nichterstellter Autoabstellplatz/Genehmigung

Troxler Yvonne, Untere Hardegg 26, 4600 Olten, beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2022-060 die Umnutzung von einem 1- Familienhaus in ein 2- Familienhaus in der Liegenschaft Untere Hardegg 26, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1383 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Umnutzung von einem 1- Familienhaus in ein 2- Familienhaus erfordert den Ausweis von einem zusätzlichen Autoabstellplatz. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, kann auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 1383 kein Autoabstellplatz erstellt werden. Somit ist der geforderte Autoabstellplatz in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Untere Hardegg 26, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der zweigeschossigen Wohnzone (W2). Die Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz beträgt 1 x CHF 3'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für die Umnutzung von einem 1- Familienhaus in ein 2- Familienhaus der Liegenschaft Untere Hardegg 26, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1383, gemäss Baugesuch Nr. 2022-060, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für einen nicht erstellten Autoabstellplatz eine Ersatzabgabe von CHF 3'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 1383, Troxler Yvonne, Untere Hardegg 26, 4600 Olten, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

